







56 = 83

# Gewährschaffts = Patent.

**V**on Gottes Gnaden Wir Carl,  
regierender Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve und Berg, auch Engern und West-  
phalen, Landgraf in Thüringen, Mark-  
graf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Graf zu der Mark und Ravensberg, auch Sayn  
und Wittgenstein, Herr zu Ravensstein,  
Ritter des Huberti-Ordens,  
und

**V**on Gottes Gnaden Wir Charlotte  
Amelie, vermittelte Herzogin zu Sach-  
sen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und  
Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Markgrä-  
fin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg,  
Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Frau zu Ra-  
venstein, geborne Landgräfin zu Hessen, Fürstin  
zu Hersfeld, Gräfin zu Capellenbogen, Diez,  
Riegenbain, Ridda, Schaumburg und Hanau, auch  
Sayn und Wittgenstein, Obervormünderin Un-  
fers freundlich geliebtesten jüngern Herrn Sohns,  
Herzog George Friedrich Carls, zu S. Co-  
burg-Weimingen Lbd. und Mitregentin zc.

Hin kund und fügen hiermit zu wissen;

Deme



Demnach Wir der Nothdurft erachtet, eine allgemeine und mit verschiedenen in benachbarten Fürstl. Landen gleichförmige Landes-Verordnung, wie es der Gewährschaft halber in Pferde-Kind- und andern Vieh-Händeln gehalten, und bey vorfallenden Klagen darauf erkannt werden sollte, in Unserm Herzogl. Landen ergehen zu lassen; Als setzen, ordnen und wollen Wir, das,

<sup>I<sup>mo</sup>.</sup>  
wenn zwischen dem Käufer und Verkäufer, oder sonsten contrahirenden Parthejen wegen der Eviction oder Gewährschaft und Schadloshaltung etwas besonders bedungen, abge- redet und geschlossen worden, es auch dabey sein Bewenden haben, und jeder Theil selbigem ein Genügen leisten, auch demselben ohnverbrüchlich nachleben solle. Daserne aber

<sup>II<sup>do</sup>.</sup>  
nichts besonders bedungen worden, und sich hernach gleichwol begeben sollte, das verkaufte oder vertauschte Vieh mangelhaft, so soll es mit der Gewährschaft folgendermaßen gehalten, und zwar so viel

### die Pferde

anbelangt, für Haupt-Mängel geachtet werden, wenn ein Pferd

- 1) rosig,
- 2) rüdig,
- 3) haar schlechtig oder schleebändig,
- 4) springkollernd, taub- oder lauskollernd ist.

Im übrigen aber wegen der Leber- Nieren- Milz- und Lungen- Krankheit der Verkäufer oder Vertauscher, es wäre dann, das solches besonders bedungen worden, einige Gewährschaft zu leisten nicht schuldig seyn. Damit jedoch

<sup>III<sup>do</sup>.</sup>  
solche Schadloshaltung nicht zur Ungebühr gemißbraucht werden kan, so soll ein jeder Verkäufer oder Vertauscher für obgedachte Haupt-Mängel, wenn gleich keine gewisse Zeit bedungen oder vorbehalten worden, sechs Wochen, von der Zeit des geschlossenen Contracts, gut seyn, und die Gewährschaft leisten. Da aber eine kürzere oder längere Gewährschaft ausdrücklich



brüchlich bedinnet worden, sind die Partheyen deme, wie oben im §. I<sup>ten</sup> gemeldet, auch nachzukommen schuldig. Desgleichen soll

IV<sup>tes</sup>.

innerhalb der gedachten Sechs Wochen, oder auch besonders bedingenen engeren oder weiteren Gewährs-Frist, der beschwerde Theil dem andern, von welchem er das mangelhafte Pferd erhandelt, entweder außer Gericht, jedoch erweislich, besprechen, oder in des beklagten Theils Abwesenheit, vor seinem Gericht es anzeigen, oder, da es nicht thunlich vor seinem, des Klägers eigenen Gericht es eröffnen, und durch Hofverständige, daß bey der Besichtigung dergleichen Mängel befunden worden, sich ein schriftliches Zeugniß ertheilen lassen, oder auch den Verkäufer oder Verkäufer vor seinem Gericht ordentlich belangen, und hierauf Urtheil und Recht erwarten. Was nun die Mängel bey denen

## Schafen, Stieren, Kühen und Kindern

anbetrifft, verordnen und befehlen Wir, daß

I<sup>mo</sup>.

wenn ein solches verhandeltes Vieh innerhalb 3 Monaten von Zeit des getroffenen Handels, bey dem Schlachten oder Hinfallen mit der Unreinigkeit der Franzosen, Zacken oder Wunden (welch drey Stücke bey dem Horn- und Kindvieh eins sind) behaftet gewesen zu seyn befunden würde, der Verkäufer oder jener contrahirende Theil und Gegenpart die Gewährschaft zu leisten, und das empfangene Kaufgeld völlig wieder zurück zu geben schuldig seyn soll.

Falls aber solche Unreinigkeit nach Verfließung eines Viertel-Jahrs oder dreyer Monate, jedoch noch inner einer halben Jahresfrist, oder 6 Monate, nach getroffenen Handel sich befinden sollte, alsdenn der Schaden, so viel den Kaufschilling betrifft, zwischen dem Käufer und Verkäufer, und also bey beiden Theilen, jedem zur Hälfte und zugleich getragen, wegen des Interesse, Kosten und etwa andern daraus zu kommenden Schäden aber nichts gut gethan werden, und zu obgemeldter Schuldigkeit der Gewährschaft soll nicht nur der letztere, sondern auch der vorgehende Verkäufer, so lang und so weit



weit der obgesetzte viertel- und halbjährige Terminus dieselbe erreichen wird, mit begriffen und verbunden seyn, dahingegen außer solcher Gewährs-Frist alle fernere Gewährschaft aufzuheben, und diese kein Theil dem andern ferner zu leisten schuldig seyn, sondern der Schade dem Käufer, oder demjenigen, so das Vieh unter solcher Zeit in seinem Besitz und Eigenthum gehabt, allein zusehen und verbleiben.

## Was

II<sup>da</sup>.

Das sogenannte Meerlinsfeyn anbelangt, wenn solche nicht abzuhäuten, und nach Aussage derer Viehverständigen (welche jedoch darüber an die Behörde vorher Bericht zu erstatten, und darauf Verordnung abzuwarten haben) das Fleisch ohne Gefahr und Schaden der Gesundheit nicht zu genießen, soll es der Gewährschaft halber eben so, wie mit denen Franzosen, Zacken oder Pfinnen gehalten, dabey aber auch beobachtet werden, ob nicht etwan die Haut und Unschlitt dem Verkäufer ohne Gefahr zurück gegeben werden könnte. Dahingegen, wenn solche Meerlinsfeyn, ohne daß sie das Fleisch schon angegriffen, nach Aussage derer Verständigen annoch wohl abzuhäuten, und das Fleisch auf vorherige ordentliche Erkenntniß ohne Gefahr und Schaden zu essen ist, in solchem Fall kann es dem Verkäufer, von welchem solches Vieh hergekommen, gegen die Wiedererstattung des etwan schon bezahlten Kaufpreises zum Genuß zurück gegeben werden, welches er sodann, wann auch an dem Kaufschilling noch nichts bezahlet worden, anzunehmen schuldig ist.

## So viel nun

III<sup>io</sup>.

Die Lungen- Leber- Nieren- und Milz-Fäulung bey dem Rindvieh betrifft, wenn solches daran fällt, ist der Verkäufer auf Ein Viertel-Jahr zur Gewährschaft verbunden; bey dem Schlichten aber hat es nichts zu bedeuten, und ist das Fleisch zu genießen, worüber jedoch in denen Städten und Orten, wo zünftig und geschworne Meister und Fleisch-Schäger des Metzger-Handwerks, oder Viehe-Beschauer wohnen, dieselben, in denen Orten aber, wo solche nicht vorhanden, andere verständige ehrliche Männer zur Beschäftigung darüber geführt werden sollen, welche nach Gestalt und Befinden der Sachen derentwegen



rentwegen sie auch jederzeit bey denen Beamten auf dem Lande, oder in Unserer Herzogl. Residenz-Stadt bey dem Rath die Anzeige nebst Erstattung eines pflichtmäßigen Gutachtens zu thun haben, da dann ermeldeter Stadt-Magistrat, oder der Beamte, weiters an Unsere Landes-Regierung Bericht erstatten, und darüber, ob und was von gedachtem Fleisch ohne Gefahr und Schaden zu genießen, oder was davon an Fleisch, oder ob die Haut und Unschlitt zu verworfen seyn möchte, vorher den Bescheid erwarten solle, wo hernach bey ersterem Fall, da es nemlich zu genießen, es keiner Gewährschaft bedarf, im zweyten Fall aber, da es entweder gar oder nur zum Theil verworfen werden sollte, die Gewährschaft von dem Verkäufer, nach Proportion des verworfenen Theils, auf ein Vierteljahr zu leisten ist.

**Was hierauf** IV<sup>o</sup>.  
 das Schwindelköpfig, Dornlich oder Schwindelhirnig, mit der fallenden Krankheit, mit dem Stein oder auch Hüftfall befaßet, Markflüssig, Gewächs im Schlund habend, sich nicht fütternd, belangend, soll die Gewährschaft nur auf 4 Wochen lang von dem Verkäufer oder Verkäufer geleistet werden.

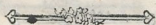
**Uebrigens** und V<sup>o</sup>.  
 wegen derer sogenannten Nacht-Schäden, als  
 Feuer,  
 Milz-Brand und  
 Uebergeblüt

wie auch alle andere Mängel, so in dieser Verordnung nicht ausgedrucket sind, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ist keine Gewährschaft zu leisten, wofern nicht solche, wie in dem Eingang gemeldet, besonders wäre bedungen worden.

**Wegen derer**  
**Schweine**

soll es bey Gewährschaft halber folgender Maßen gehalten werden:





Imp. Wenn ein Schwein lebendig, und gleich bey dem Kauf beschittiget, und mit Wünnen befunden wird, so kann es dem Verkäufer wiederum zurück gegeben werden, oder wenn es der Käufer jedennoch bebielte, so hat er es auf seine Gefahr und wird in solchem Fall keine Gewährschaft geleistet.

IIo.

Wenn der Käufer bey dem Handel die Beschittigung nicht fürnehmen läßt, hat er es ebenmäßig auf seine Gefahr, und der Verkäufer keine Gewährschaft zu leisten.

IIIo.

Wenn auch bey dem Handel die Beschittigung vorgenommen, und nichts auf der Zunge von denen Wünnen, gleichwolen aber solche nach der Schlachtung im Leib gefunden worden, in solchem Fall hat der Verkäufer für die Gewährschaft auf Sechs Wochen lang zu haften.

Woserne schließlichen sowol von obgedachten Hauptmängeln derer Pferde, als auch der Ochsen, Stiere, Rinder und Schweine, oberwehnten die Gewährschaft erfordernden Mängeln, bey dem Handel nichts ausdrücklich gemeldet, noch deren Gewährschaft bedungen, sondern solche Mängel mit Stillschweigen übergangen worden, so soll dem ohnerachtet der Verkäufer oder Vertauscher zur Leistung der Gewährschaften über solche mit Stillschweigen übergangene obernannte Mängel verbunden seyn. Im Fall auch etwan nur ein oder anderer von obgedachten nicht benannten Mängeln bedungen und verabredet, die übrigen obernannte, die Schuldigkeit der Gewährschaft auf sich habende Mängel aber mit Stillschweigen übergangen worden, alsdenn soll der Verkäufer zur Gewährschaft derer mit Stillschweigen übergangenen übrigen obgedachten Mängel, gleichwolen verbunden seyn.

Wiewol nun nach Inhalt dieser Verordnung in allen sowol zwischen hiesigen Herzogl. Landes-Untertanen vorkommenden als auch gegen diese von Fremden angebracht werdenden Klag-Fällen zu sprechen ist; So wird jedoch solches dahin limitiret, daß, wo von Untertanen benachbarter oder fremder Herrschaften, die entweder keine, oder auf kürzere Termine, oder auf weniger Fälle, eingeschränkte Gewährleistung gestatten, dergleichen Klagen angebracht werden, solche von denen Anstigen, wann der Handel in denen hiesigen Herzogl. Land-

den



den nicht geschlossen worden, nach denen Satzungen und Gewohnheiten derer Lande, wo der Handel abgeschlossen worden, entschieden werden sollen.

Wir befehlen daher allen Unsern Beamten, Stadt-Räthen, Gerichten und Vogteyen Unserer Lande, über diese Unsere Landesfürstliche Gewährschafts-Verordnung, bey allen vorkommenden Fällen sträcflich zu halten, und darnach zu sprechen. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; So haben Wir dieses Mandat in Druck bringen, mit Unserm Herzogl. Canzley-Secret besiegeln, und an gewöhnlichen Orten mittelst öffentlichen Anschlags publiciren lassen. Geben in Unserer Residenz-Stadt Meiningen zur Elisabethenburg den 28sten März 1781.

Carl,

regierender Herzog zu Sachsen.

Charlotte Amelie,

v. S. f. S. geb. L. j. S.









Wd 3194

40

ULB Halle 3  
001 944 24X



TA-22L

W018  
V017  
D

M.C









# Gewährschaffts = Patent.

56 = 83

**V**on Gottes Gnade  
regierender Herzog  
Cleve und Berg, auch  
Westphalen, Landgraf in  
Sachsen, Landgraf zu  
Meissen, gefürsteter Graf  
Graf zu der Mark und Ravensberg  
und Wittgenstein, Herr zu  
Mitter des Huberti-Ordens  
und

**V**on Gottes Gnaden Wir  
Amelie, verwittibte Herzogin  
von Jülich, Cleve und Berg, auch Eng  
Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Ma  
fin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Hen  
Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Frau zu  
venstein, geborne Landgräfin zu Hessen, Für  
zu Hersfeld, Gräfin zu Casenellbogen, D  
Ziegenhain, Ridda, Schaumburg und Hanau, au  
Sohn und Wittgenstein, Obervormünderin Un  
fers freundlich geliebtesten jüngern Herrn Sohns,  
Herzog George Friedrich Carls, zu S. Co  
burg, Meiningen Lbd. und Mitregentin zc.

Hun Kund und fügen hiermit zu wissen;

2

Dens

